



Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
und die Vergütung von Bediensteten

vom 27. Februar 2008

Rechtskräftig seit 07.03.2008

geändert durch Änderungssatzung vom 30.11.2010

Rechtskräftig seit 01.01.2011

geändert durch Änderungssatzung vom 06.12.2017

Rechtskräftig seit 01.01.2018



Zweckverband "Wasserversorgung Mittelhardt"

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Vergütung von Bediensteten

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie des § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 und 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Mittelhardt“ am 27. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden, als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich Fahrtkosten und ihres Verdienstausfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR je Sitzung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung (erhöhtes Sitzungsgeld).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Mitglieder der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse.

§ 2

Folgende Aufwandsentschädigungen werden festgesetzt:

a) Verbandsvorsitzender	monatlich	300,00 EUR
b) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	jährlich	360,00 EUR
c) Verbandsrechner	monatlich	150,00 EUR
d) Verbandsschifführer	monatlich	150,00 EUR

§ 3

Neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 wird bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.



ZV Wasserversorgung Mittelhardt

01/18

C 18

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Vergütung von Bediensteten

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 2001 außer Kraft.

Stutensee, den 27. Februar 2008

.....
- Demal -
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.12.2017. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2018.



ZV Wasserversorgung Mittelhardt

01/18 **C 18**

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Vergütung von Bediensteten

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Geschäftsordnung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anzeige / Bekanntmachungsvermerk

1. Ausgefertigt in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.02.2008

Stutensee, den

- Demal -
Verbandsvorsitzender

2. Öffentlich bekannt gemacht am 06.03.2008 und in Kraft getreten am 07.03.2008

Stutensee, den

- Demal -
Verbandsvorsitzender